

Internationale Unternehmensbesteuerung im Umbruch – inklusive weltweiter Mindestbesteuerung

Die internationale Besteuerung von Unternehmen steht vor einem Umbruch. Hierzu hatten sich bereits am 31. Oktober 2021 in Rom die Staats- und Regierungschefs der 20 wichtigsten Industrienationen auf zentrale Punkte verständigt. So ist bereits ab dem Jahr 2023 neben einer Neuverteilung eines Teils der Besteuerungsrechte unter den Staaten auch die Einführung einer globalen Mindestbesteuerung i. H. v. effektiv 15 % vorgesehen. Damit soll den durch die Globalisierung und Digitalisierung der Wirtschaft eingetretenen Veränderungen Rechnung getragen und die internationale Steuerarchitektur „in das 21. Jahrhundert geführt“ werden.

Zurzeit werden die Arbeiten sowohl auf internationaler und EU-Ebene als auch im Bundesfinanzministerium mit Hochdruck vorangetrieben, damit zum Jahresende 2022 die konkreten Detailregelungen ausgearbeitet und die nationalen Steuerbestimmungen entsprechend reformiert sind. So hat die OECD bereits am 20. Dezember 2021 umfangreiche Leitlinien für die globale Mindestbesteuerung vorgelegt, die im Verlauf der kommenden Monate ergänzt werden. Auch die EU-Kommission hat 2 Tage später einen entsprechenden Richtlinienentwurf veröffentlicht, der von der französischen Ratspräsidentschaft bis spätestens Juni 2022 abgeschlossen werden soll. Im Anschluss sollen die Regelungen in Deutschland mit einem beschleunigten Gesetzgebungsverfahren umgesetzt werden, damit diese zum 1.1.2023 in Kraft treten können.

Nach einem über fünfjährigen Verhandlungsprozess hatten sich unter dem Dach der OECD insgesamt 137 Staaten (*sog. Inclusive Framework, IF*) über die Eckpunkte einer Reform verständigt. Diese beinhaltet zwei unterschiedliche Elemente und wird von der OECD als „2-Säulen-Modell“ (Two-Pillar Solution to Address the Tax Challenges Arising from the Digitalisation of the Economy) bezeichnet:

Das 2-Säulen-Modell der OECD-/G20-Staaten

2-Säulen-Modell

Pillar 1



Grafik: BMF

Pillar 2



Grafik: BMF

	Säule 1	Säule 2
Worum geht es?	Um eine teilweise Neuverteilung von Steuerrechten zwischen Staaten	Um die Gewährleistung einer effektiven Mindestbesteuerung i. H. v. 15 Prozent
Ziel	Nach den bisherigen OECD-Standards liegen die Rechte an der Besteuerung von Unternehmensgewinnen bei dem Staat, in dem international agierende Unternehmen ihren Sitz haben – die physische Präsenz ist demnach entscheidend. Nach dem Verständnis der beteiligten Staaten sollen Unternehmen zukünftig einen „fair share“ an Steuern auch in den Ländern zahlen, in denen die Gewinne entstehen, also den Kunden- bzw. Marktstaaten . Profitieren sollen von diesen Änderungen insbesondere Entwicklungs- und Schwellenländer.	Mit der neuen effektiven globalen Mindeststeuer (<i>Global Anti-Base Erosion Rule – GloBE</i>) soll der internationale Steuerwettbewerb unter den Staaten begrenzt werden. Einzelne Staaten sollen zukünftig keine Anreize mehr für Unternehmen bieten, die dort anfallenden Gewinne steuerlich unter 15 % zu belasten. Die OECD spricht davon, das aus ihrer Sicht von Steueroasen praktizierte „tax dumping“ zu verhindern. Die Neuregelungen sollen Staaten zu Anpassungen ihrer Unternehmensbesteuerung zwingen, die bisher von der OECD als „Steueroasen“ eingeordnet werden (Panama, Seychellen etc.). Allerdings sollen auch Staaten mit niedrigen Körperschaftsteuersätzen wie Bulgarien (9 %), Ungarn (11,1 %) oder Kroatien (14,8 %) die Steuerbelastung anheben, wobei nicht bezweifelt wird, dass in diesen Staaten reale wirtschaftliche Aktivitäten stattfinden.
Wie soll das Ziel erreicht werden?	Von Gewinnen international agierender Unternehmen, die eine Rendite von 10 % übersteigen, soll ein Viertel den Markt-/Kundenstaaten zugewiesen werden, in denen die Gewinne entstanden sind. Der betreffende „Übergewinn“ wird als Amount A bezeichnet und in den Staaten versteuert, in denen die Geschäfte getätigt und die Gewinne erzielt wurden. Im Marktstaat wird dieser Amount A im Rahmen der Unternehmensbesteuerung steuerlich belastet. Berechnet wird Amount A auf Grundlage der (handelsrechtlichen) Finanzbuchhaltung (s.u.).	Auf OECD-Ebene wurde ein umfangreicher Katalog an Maßnahmen erarbeitet, den die beteiligten Staaten in nationales Recht umsetzen können. Es besteht die Möglichkeit, eine zusätzliche Besteuerung von Gewinnen ausländischer Konzerngesellschaften vorzunehmen, wenn diese im Ausland unterhalb von (effektiv) 15 % besteuert wurden. Zudem können von einem Unternehmen geleistete Zahlungen steuerlich nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden, wenn die Zahlungen beim ausländischen Empfänger unterhalb von (effektiv) 15 % besteuert werden.

<p>Wer ist betroffen?</p>	<p>Einbezogen werden renditestarke multinationale Unternehmen (MNEs) mit einem weltweiten Umsatz von mehr als 20 Mrd. Euro. Nach 7 Jahren soll eine Reduzierung der Umsatzschwelle auf 10 Mrd. Euro erfolgen, sofern die Umsetzung bis dahin erfolgreich verläuft. Es gibt allerdings Ausnahmen: Nicht in den Anwendungsbereich fallen Unternehmen des Rohstoffsektors und Unternehmen des regulierten Finanzdienstleistungssektors. Zunächst wurde diskutiert, die geplante Neuregelung lediglich auf „Digitalkonzerne“ anzuwenden, um Staaten, in denen diese Konzerne ihre Gewinne erzielen, an den Steuereinnahmen zu beteiligen. Auf Druck der USA hin wurde die Anwendung der „Säule-1-Maßnahmen“ auf alle Geschäftsmodelle (klassische wie digital economy) ausgedehnt. Die OECD geht davon aus, dass nunmehr ca. 100 Unternehmen weltweit unter die neue Regelung fallen werden.</p>	<p>Die neuen Vorschriften sollen für MNEs gelten, deren weltweiter Umsatz die Schwelle von 750 Mio. Euro überschreitet. Die OECD geht dabei von knapp 1.000 Unternehmen weltweit aus. Staaten können einen Teil der Neuregelungen aber auch auf kleinere MNEs anwenden, wenn diese ihren Hauptsitz im betreffenden Staat haben.</p> <p>Die Behandlung von in Deutschland verbreiteten, jedoch im Ausland weitgehend unbekanntem sog. transparenten Gesellschaften (Personengesellschaften) wird zurzeit noch erörtert.</p>
<p>Welches Aufkommen wird erwartet?</p>	<p>Nach Schätzung der OECD sollen mit Säule 1 mehr als 125 Mrd. USD p. a. an Gewinnen in die Marktstaaten umgeleitet werden, die nunmehr dort besteuert werden.</p>	<p>Mit der Einführung eines globalen Mindeststeuersatzes von (effektiv) 15 % sollen insgesamt 150 Mrd. USD p. a. an zusätzlichen Steuereinnahmen weltweit generiert werden.</p>
<p>Was sind die nächsten Schritte? Wann tritt was in Kraft?</p>	<p>Es ist vorgesehen, dass Mitte 2022 alle beteiligten Staaten die detaillierten Regelungen zu Säule 1 in einer multilateralen Konvention (MLC) verabschieden und Säule 1 bereits 2023 in Kraft tritt.</p>	<p>Die neuen Regelungen sollen im Jahr 2023 in Kraft treten. Mit Blick auf eine einheitliche Umsetzung in den EU-Mitgliedsstaaten hat die EU-Kommission bereits am 22. Dezember 2021 einen entsprechenden EU-Richtlinien-vorschlag veröffentlicht.</p>
<p>Was passiert mit Digitalsteuern?</p>	<p>Ein wichtiger Bestandteil der Vereinbarungen betrifft die in einigen Staaten bereits eingeführten oder geplanten Digitalsteuern (Digital Service Tax, DST). Alle Staaten haben sich verpflichtet, bereits eingeführte Digitalsteuern und andere relevante</p>	<p>-</p>

ähnliche Maßnahmen **abzuschaffen** bzw. in Zukunft **nicht einzuführen**. Die von der EU-Kommission ursprünglich avisierte Digitalsteuer (**EU-Levy**) wird nicht mehr weiter verfolgt, sondern ein Anteil an den durch Pillar 1 gewonnenen Steuereinnahmen als alternative Eigenmittelquelle für den EU-Haushalt konzipiert.

Auswirkungen auf Unternehmen in Deutschland

Die Übereinkunft der insgesamt 137 Staaten des Inclusive Framework, darunter alle OECD- und G20-Staaten, ist ein großer Schritt bei der Reform der internationalen Unternehmensbesteuerung. Wenn in den kommenden Wochen und Monaten die noch offenen Detailregelungen veröffentlicht werden, wird klarer, für welche Unternehmen es zu welchen konkreten Änderungen kommt. Angesichts der hohen Umsatzschwellen bei Säule 1 (20 Mrd. Euro) und Säule 2 (750 Mill. Euro) werden bei der Einführung der Maßnahmen unmittelbar vor allem sehr umsatzstarke (und bei Säule 1 zusätzlich renditestarke) Unternehmen betroffen sein. Spürbare Auswirkungen werden sich aber mit der Zeit für viele Unternehmen am Standort Deutschland ergeben. Denn eine Relevanz ergibt sich auch für Tochtergesellschaften großer international agierender Konzerne und letztlich auch für viele Betriebe in der Kette von Zulieferern, wenn die neuen Steuerregeln ggf. auch Standortentscheidungen oder Entscheidungen darüber beeinflussen, an welchen der bereits vorhandenen Standorte produziert wird.

Ob und inwieweit durch Maßnahmen der Säule 1 größeres Steueraufkommen aus Deutschland an Marktstaaten abfließt oder aber (z. B. aus den USA) nach Deutschland transferiert wird, ist offen. Offen ist auch, ob und in welchem Umfang durch Maßnahmen der Säule 2 in Deutschland ansässige Unternehmen an ausländischen Standorten einer signifikanten Niedrigbesteuerung unterhalb dem Schwellenwert von effektiv 15 % unterliegen und daher eine deutsche Zusatzbesteuerung weitergehendes Steueraufkommen generieren wird. Inwieweit durch die Mindestbesteuerung von effektiv 15 % der internationale Steuerwettbewerb zwischen den Staaten „fairer“ wird, kann auch erst bewertet werden, wenn die Details geregelt sind und erste Erfahrungen zur Umsetzung in den beteiligten Staaten ausgewertet werden können. Die irische Regierung hat bereits auf diese Entwicklungen reagiert und wird ab dem Jahr 2023 den Körperschaftsteuersatz für große Konzerne (oberhalb 750 Mio. Euro) von 12,5 auf 15 % erhöhen.

Unternehmen werden allein auf Grund der Komplexität der Regelungen von erheblichen administrativen Befolgungskosten betroffen sein. Die erforderliche zusätzliche interne Datenerhebung und -aufbereitung, die Durchführung der neuen Prozesse und nicht zuletzt das erforderliche intensive Monitoring dürfte in den Unternehmen zu einem erheblichen Aufwand führen. Offen ist auch, ob das Ziel der Vermeidung von Doppelbesteuerungen und Streitverfahren durch die vorgesehenen Mechanismen tatsächlich erreicht werden kann.

Erst mit einem gewissen zeitlichen Abstand nach Einführung der neuen Regelungen wird man auch beurteilen können, inwiefern die Maßnahmen insgesamt geeignet sind, die zumindest in der öffentlichen Diskussion dominierende Problematik der vermeintlich zu niedrigen Besteuerung der Gewinne großer US-amerikanischer Konzerne wie Google, Amazon, Facebook und Apple (GAFA) zu lösen. Die Kritik bezog sich darauf, dass bei digitalen Geschäftsmodellen, Vertriebswegen und den zugrundeliegenden werttreibenden Faktoren – wie z. B. Know-how, Patente, Markenrechte – Gewinne leichter in andere Länder verlagert werden könnten. Bis heute liegen zu dieser These aber keine gerichtlichen Entscheidungen vor. Die EU-Kommission hat hier etwa vor dem EuGH eine empfindliche Niederlage einstecken müssen, weil nicht nachgewiesen werden konnte, dass Apple und Irland bei deren Vereinbarungen gegen EU-Recht verstoßen haben.

Weil sich die ursprüngliche Kritik auf die GAFA-Unternehmen bezog, hatten bereits einige Staaten wie Frankreich, Spanien und Italien Digitalsteuern eingeführt, mit denen digital erbrachte Umsätze vom Kundenstaat einer zusätzlichen Gewinn-Besteuerung unterworfen werden. Auf EU-Ebene gab es vergleichbare, nun aber fallen gelassene Überlegungen (EU-Levy). Die USA betrachten jedoch solche Steuern als einen Verstoß gegen geltende internationale Abkommen – und als einen gezielten Angriff auf US-amerikanische Technologieunternehmen. Die US-Handelsbeauftragte Katherine Tai (United States Trade Representative, USTR) hat bereits wegen Verstoßes gegen das WTO-Dienstleistungsabkommen ein sog. „Sec. 301-Verfahren“ eingeleitet und Strafzölle von bis zu 25 % auf bestimmte Warenimporte verhängt. Diese wurden jedoch von der US-Regierung mit Blick auf die laufenden OECD-/IF-Arbeiten ausgesetzt.

DIHK-/IHK-Arbeiten und nächste Schritte

Der DIHK hat die internationale Diskussion während des gesamten Verlaufes intensiv begleitet und u. a. die Einschätzungen und Forderungen der hiesigen Unternehmen allein und in gemeinsamen mit anderen Verbänden verfassten Stellungnahmen gegenüber den entsprechenden OECD-Gremien zum Ausdruck gebracht.

Bereits im November 2020 haben wir eine virtuelle Fachtagung zum OECD-/G20-Projekt durchgeführt und sind in intensivem Austausch mit Unternehmen und Wissenschaft, die sich mit dem Thema beschäftigen. Zudem sind wir in Austausch mit den Mitarbeitern des Bundesfinanzministeriums (BMF), die für den gesamten Prozess inklusive der noch zu klärenden Detailregelungen zuständig sind. Martin Kreienbaum, UAL im BMF, koordiniert die gesamten Arbeiten der OECD in Paris. Im Frühjahr 2022, nachdem die OECD ihre finalen Maßnahmen vorgelegt hat, wird der DIHK eine weitere Fachtagung durchführen. In Vorbereitung und Durchführung dieser Tagung werden wir die IHKs und den DIHK-Finanz- und Steuerausschuss sowie den Unterausschuss „Internationale Steuerfragen“ eng einbinden. In Ergänzung zum DIHK-Positionspapier zur Unternehmensbesteuerung werden wir dem DIHK-Vorstand im kommenden Jahr ein DIHK-Positionspapier zur Reform der internationalen Unternehmensbesteuerung vorlegen, um mit diesem Papier die Interessen der hiesigen Unternehmen auch im nationalen Umsetzungsprozess effektiv vertreten zu können.

In den kommenden Wochen werden wir uns ausführlich mit den von der OECD vorgelegten sog. Model Rules zu Säule 2 und dem am 22.12.2021 von der EU-Kommission veröffentlichten Richtlinienentwurf zur Mindestbesteuerung befassen und mit unseren IHKs und Unternehmen diskutieren.

Hintergrund

Säule 1 – Details zu den Maßnahmen

An welche (Markt-) Staaten können Steuer-einnahmen zugewiesen werden?	Erforderlich ist, dass das betroffene MNE in dem Land, das eine Zuteilung von Steuereinnahmen beansprucht, mind. Umsätze in Höhe von 1 Mio. Euro erzielt. Für kleinere Länder mit einem BIP von unter 40 Mrd. Euro beträgt der Schwellenwert 250.000 Euro. Hierdurch soll festgestellt werden, ob überhaupt ein Markt-/ Kundenstaat eine Zuteilung (von Amount A) erhalten kann.
Welcher Gewinnanteil wird den Marktstaaten zugewiesen? (Steuerbe-messungsgrundlage/ Tax base determination und Quantum)	Von Gewinnen oberhalb einer Umsatzrendite von 10 % werden 25 % den Markt-/Kundenstaaten zugewiesen. Der betreffende „ Übergewinn “ wird als Amount A bezeichnet. Berechnet wird Amount A auf Grundlage der (handelsrechtlichen) Finanzbuchhaltung (Financial Accounting), wobei noch eine aufwändige steuerliche Überleitungsrechnung vorgenommen werden muss. Verluste können vorgetragen werden.
Wie ist der Verteilungs-schlüssel?	Die Aufteilung des Amount A auf die Markt-/Kundenstaaten erfolgt nach den dort erzielten Umsätzen bzw. dem Verbrauch der Waren und Dienstleistungen. Hierfür müssen aber noch klare Herkunftsregeln entwickelt werden, nach denen die in einem Konzern vorhandenen Zahlungs- und Leistungsströme zweifelsfrei einem bestimmten Staat zugeordnet werden können. Hierzu müssen neue IT-Systeme entwickelt und implementiert werden, weil die in Unternehmen vorhandenen ERP- und Buchungssysteme eine solche Quellenzuordnung nicht leisten.
Safe-Harbour-Regelung für Marketing- und Vertriebsgewinne	Beträge (Amount A), die neu zugeteilt werden sollen, sollen um die Gewinne vermindert werden, die bereits nach den herkömmlichen Regelungen (Verrechnungspreise bei verbundenen Unternehmen/Betriebsstätten) im Marktstaat besteuert werden. Hier spricht man von einer Safe-Harbour-Regelung für Marketing- und Vertriebsgewinne . Hierzu sind noch weitergehende Detailarbeiten erforderlich.
Wie kann die eintretende Doppelbesteuerung beseitigt werden?	Eine doppelte Besteuerung von Gewinnen soll durch eine Freistellungs- oder Anrechnungsmethode vermieden werden. Dabei soll die Anrechnung oder Freistellung nicht zwingend auf Ebene der Konzernobergesellschaft erfolgen, sondern bei der Unternehmenseinheit, die den Übergewinn generiert hat. Die laufenden Verhandlungen der Staaten zu diesem Punkt gestalten sich schwierig.
Wie werden die neuen Regelungen umgesetzt?	Zur Umsetzung der Regelungen wird ein neues multinationales Verfahren geschaffen. Dabei soll den Unternehmen ermöglicht werden, den Prozess über eine Stelle, einen sog. One-Stop-Shop , abzuwickeln. Eine Gesellschaft (i. d. R. die Konzernobergesellschaft) soll für die gesamte Gruppe alle Abgabe- und Erklärungspflichten nebst Dokumentation erfüllen können – inklusive einer Berechnung von Amount A und dessen Verteilung.

<p>Wie soll die für Unternehmen so wichtige Rechtssicherheit gewährleistet werden?</p>	<p>Eine sog. Lead-Tax Administration soll in einem Panel-Verfahren gemeinsam mit 5 - 10 weiteren Staaten die Erklärung eines Unternehmens überprüfen und eine verbindliche Entscheidung für alle beteiligten Staaten treffen. Es müssen also nicht alle von der (Neu-)Verteilung betroffenen Staaten beteiligt sein. Bei Unstimmigkeiten innerhalb des Panels soll ein Schiedsverfahren mit engen Fristen durchgeführt werden. Trifft die Panel-Entscheidung auf Ablehnung durch nicht dem Panel angehörige, aber von der Verteilung betroffenen Staaten, wird ein Determination-Panel eingeschaltet und eine verbindliche Streitbeilegung durchgeführt. Für Entwicklungsländer besteht die Möglichkeit, einen speziellen Streitbeilegungsmechanismus auf freiwilliger Basis einzuführen, der die Länder nicht zu einer Beseitigung von Doppelbesteuerungen verpflichtet. Nicht vorgesehen ist, dass Unternehmen selbst in den Panel-Prozess eingebunden werden bzw. gegen die endgültige Feststellung von Amount A und dessen Verteilung vorgehen können.</p>
<p>Wie wird „Amount B“ berechnet, der die Festlegung von Verrechnungspreisen vereinfachen soll?</p>	<p>Im Gegensatz zu Amount A ist Amount B kein Bestandteil des neuen Besteuerungsregimes bei der Neuverteilung von Besteuerungsrechten hin zu Markt-/Kundenstaaten. Mit Amount B soll vielmehr – im „alten System“ der Unternehmensbesteuerung – eine Vereinfachung der Verrechnungspreisbestimmung bei Marketing- und Vertriebsaktivitäten vorgenommen werden. Bei der hierfür erforderlichen Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes (<i>Arms' Length Principle</i>) soll nunmehr eine aufwändige Berechnung vermieden und stattdessen eine feste Marge zugeordnet werden. Hierdurch sollen Schwellen- und Entwicklungsländer entlastet werden, denen nicht die erforderlichen (personellen) Ressourcen in ihren Finanzverwaltungen zur Verfügung stehen.</p>
<p>Wie wird bei bereits eingeführten Digitalsteuern verfahren?</p>	<p>Bis zur Unterzeichnung bzw. zum Inkrafttreten der MLC (voraussichtlich Ende 2022) dürfen neu eingeführte DSTs nicht mehr erhoben werden.</p> <p>Bereits vorhandene DSTs dürfen zwar weiterhin erhoben, müssen jedoch nach Inkrafttreten der MLC abgeschafft werden. Hierfür sollen Übergangsregelungen erarbeitet werden. Sechs Staaten (USA, UK, Österreich, Italien, Frankreich, Spanien) haben bereits in einem Joint Statement vom 21. Oktober 2021 vereinbart, dass erhobene DSTs nach Inkrafttreten der MLC rückwirkend angerechnet werden.</p>

Säule 2 – Details zu den Maßnahmen

<p>Welche Regeln sollen eingeführt werden, um eine Schmälerung von Bemessungsgrundlagen zu verhindern? (<i>Global anti-Base Erosion-Rules, GloBE</i>)</p>	<p>Income Inclusion Rule: Wenn von einem Staat Gewinne einer Tochtergesellschaft oder Betriebsstätte niedriger als (effektiv) 15 % besteuert werden, wird vom Staat, in dem die Muttergesellschaft angesiedelt ist, zusätzlich eine Steuer erhoben, die insgesamt eine Besteuerung von (effektiv) 15 % sicherstellt.</p>
--	---

	<p>Undertaxed Payment Rule: Als Alternative zur genannten zusätzlichen Besteuerung ist ein Abzugsverbot von Betriebsausgaben möglich. Diese Regel soll lediglich dann angewendet werden, wenn keine zusätzliche Besteuerung nach der Income Inclusion Rule vorgenommen wird.</p> <p>Die GloBE-Regeln haben den Status eines sog. „<i>common approach</i>“. Das bedeutet, dass die IF-Mitglieder die GloBE-Regeln zwar nicht übernehmen müssen. Wenn sie dies aber tun, dann müssen sie die Regeln ohne Änderungen umsetzen. Zudem müssen sie die Anwendung der Regeln durch andere Staaten akzeptieren.</p>
<p>Welche Sonderregelung wurde für Entwicklungsländer vereinbart? (Subject to tax rule, STTR)</p>	<p>Für Entwicklungsländer wurde eine STTR eingeführt. Staaten, die nominale Körperschaftsteuersätze unterhalb des STTR-Mindestsatzes von 9 % auf Zinsen, Lizenzgebühren und andere Zahlungen anwenden, sollen – nach Aufforderung von Entwicklungsländern – eine STTR in die Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) aufnehmen. Damit können Entwicklungsländer eine zusätzliche (Quellen)Besteuerung auf die Differenz zwischen dem Mindestsatz (9 %) und dem Steuersatz für die Zahlung vornehmen. Nach der STTR erhobene Steuern sind auf die gemäß den GloBE-Regeln erhobene Steuern anrechenbar.</p>
<p>Wie wird die effektive Steuerlast berechnet? (Effective Tax Rate, ETR)</p>	<p>Bei der Berechnung der effektiven Steuerlast werden alle Gewinne und die darauf gezahlten Steuern der in einem Staat konzernangehörigen Unternehmen zugrunde gelegt. Eine geeignete Definition der zu berücksichtigten Steuern (<i>covered taxes</i>) wird zurzeit noch erarbeitet. Die deutsche Gewerbesteuer und Beträge aus der deutschen Hinzurechnungsbesteuerung dürfen einbezogen werden, nicht aber Sozialabgaben. Die zu berücksichtigende konkrete Bemessungsgrundlage ergibt sich unter Bezugnahme auf die Finanzbuchhaltung und enthält steuerliche Anpassungen. Latente Steuern werden berücksichtigt. Dabei dürfen Alt-Verluste einbezogen werden – dies war bislang umstritten.</p>
<p>Welche Ausnahmeregelungen sind vorgesehen? (<i>Carve-outs/other exclusions</i>)</p>	<p>Eigentlich systemwidrig, aber auf Wunsch einiger osteuropäischer Staaten nachträglich verhandelt, wurde eine formelhafte Ausnahmeregelung in Höhe von 5 % des Buchwerts der Sachanlagen und der Lohnsumme. In einer 10-jährigen Übergangszeit beträgt dieser 8 % des Buchwerts der Sachanlagen und 10 % der Lohnsumme. Dieser sinkt in den ersten 5 Jahren jährlich um jeweils 0,2 % und in den letzten 5 Jahren um 0,4 % für Sachanlagen bzw. 0,8 % für die Lohnsumme.</p> <p>Es wurden De-minimis-Ausnahmen für jene Länder entwickelt werden, in denen ein MNE weniger als 10 Mio. Euro Umsatz und 1 Mio. Euro Gewinn erzielt.</p> <p>Ausgenommen ist auch die internationale Schifffahrt.</p>

<p>Welche Vereinfachungen gibt es? (Safe Harbour)</p>	<p>Die GloBE-Vorschriften sollen so zielgerichtet wie möglich sein und unverhältnismäßige Befolungs- und Verwaltungskosten vermeiden. Mit Blick auf sog. Safe-Harbour-Regeln könnte eine „white list“ mit Staaten erarbeitet werden, bei denen eine Anscheinsvermutung für eine effektive Gewinnbesteuerung oberhalb von 15 % besteht. Unternehmen müssen jedoch entsprechende Dokumentationen vorhalten.</p>
<p>Was passiert mit der US-GILTI-Regelung? (GILTI co-existence)</p>	<p>Mit Pillar 2 soll ein (effektiver) Mindeststeuersatz auf ausländische, niedrig besteuerte Unternehmensgewinne erhoben werden. Die USA machen geltend, dass die US-Regelungen zur GILTI (<i>Global Intangible Low-Taxed Income</i>) bereits eine Pillar 2-adäquate Umsetzungsmaßnahme darstellen. Dieses wird jedoch zurzeit intensiv von den Staaten im Inclusive Framework diskutiert. Die Europäische Kommission hat jedoch in ihrem Richtlinienentwurf die US-amerikanischen Regelungen als adäquate Maßnahme anerkannt.</p>

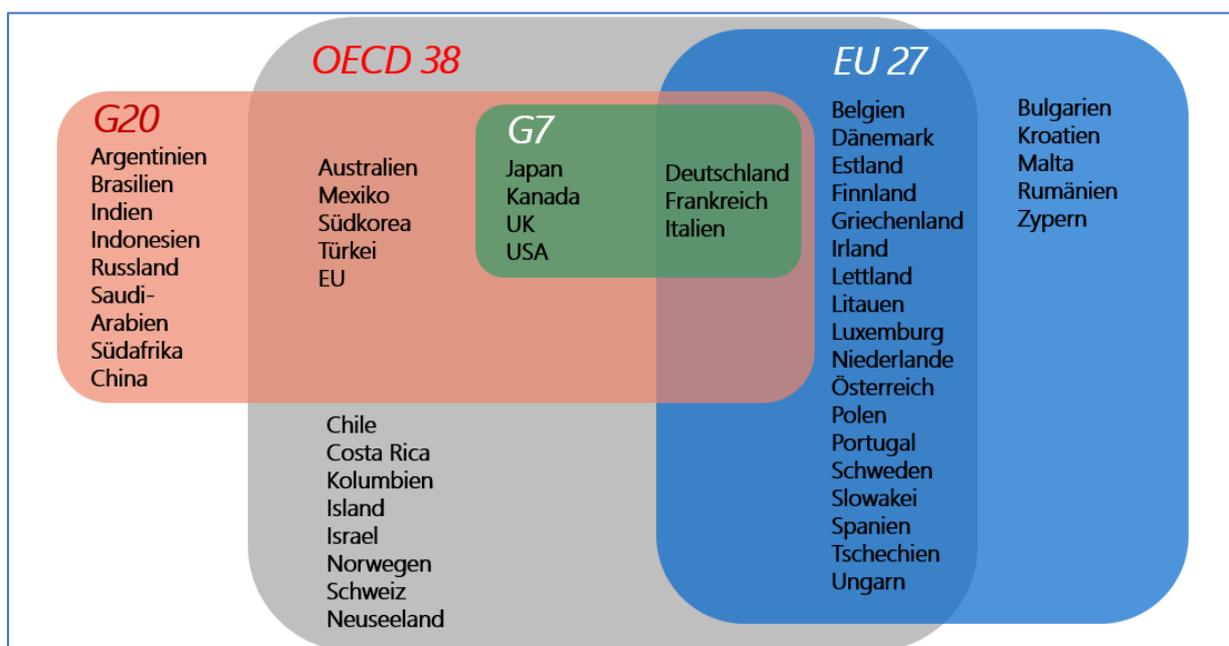
Ansprechpartner

Guido Vogt, 030 / 20308-2610, vogt.guido@dihk.de

Dr. Rainer Kambeck, 030 / 20308-2600, kambeck.rainer@dihk.de

Anhang

Übersicht der Staaten^{*)}

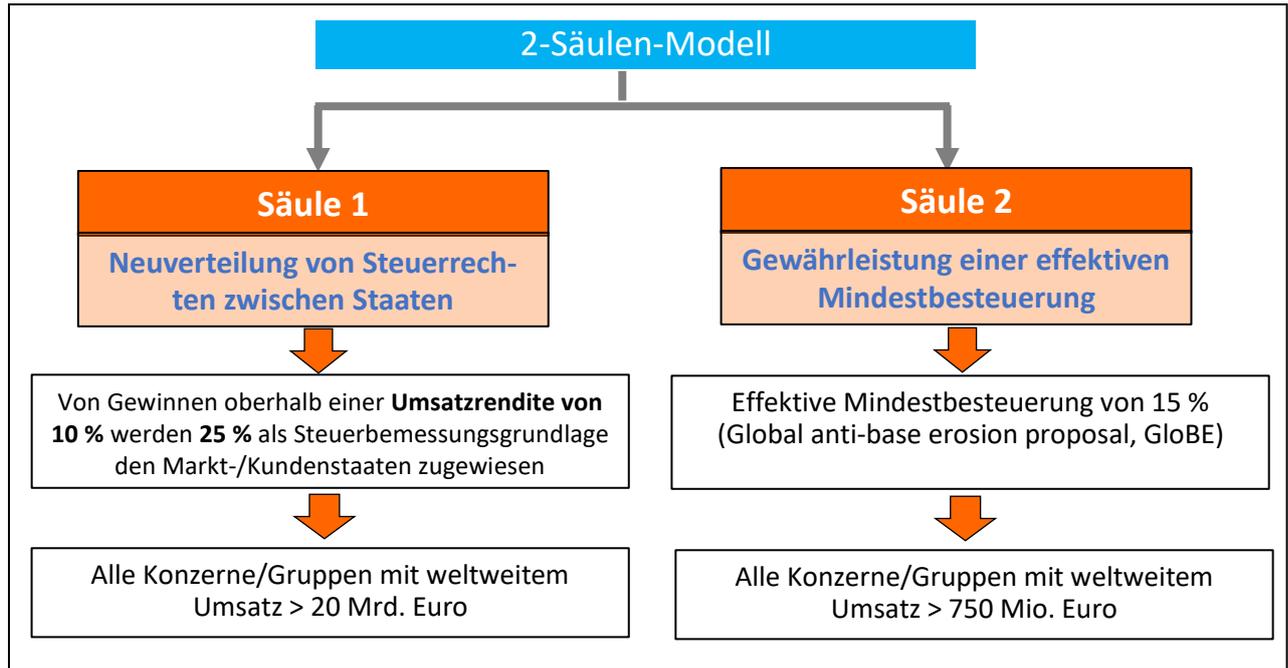


^{*)} Alle Mitgliedsstaaten des OECD/G20 Inclusive Framework on BEPS finden Sie hier:

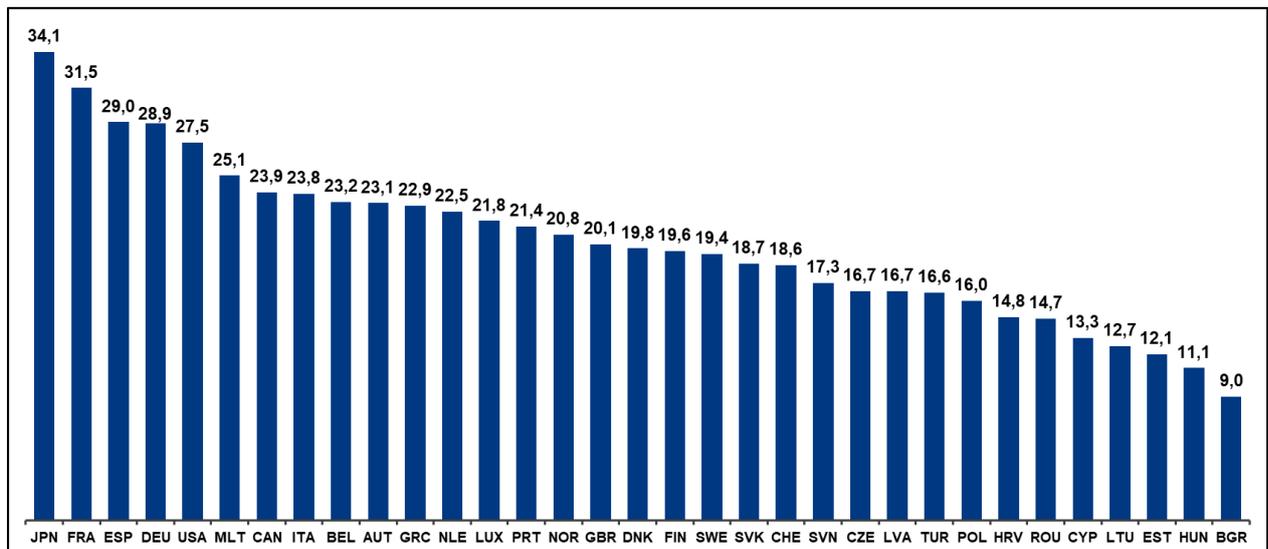
<https://www.oecd.org/tax/beps/inclusive-framework-on-beps-composition.pdf>

^{**)} Zypern ist nicht Mitglied des Inclusive Framework, wird jedoch die Umsetzung der internationalen Vereinbarungen in Europäisches Recht nicht behindern.

Übersicht zum 2-Säulen-Modell



Effektive Unternehmensteuerbelastung 2020 (EATR – effective average tax rate)



Datenquelle: ZEW Mannheim ([Mannheim-Tax-Index](#)); in Frankreich wird EATR aufgrund beschlossener Reduzierungen des Nominalsteuersatzes auf 27,5 % (2021) bzw. 25 % (2022) sinken.